OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652379/3/MS

Datum:
Linz, 13. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. März 2022, GZ: BHGMVerk-2017-460918/10/LAI, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Entzugsdauer auf 8 Monate herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. März 2022, GZ: BHGMVerk-2017-460918/14-LAI, wurde Herrn F K(im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, B, E und F (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 28. Juli 2020 unter Zahl: 20/255262) für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab 25. Februar 2022 bis einschließlich 25. November 2022, entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen sich vor Wiederausfolgung des Führerscheins einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen. Gleichzeitig wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom 31. März 2022, verfasst durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde die sich ausschließlich gegen die festgesetzte Entzugsdauer richtet. Beantragt wurde die festgesetzte Entzugsdauer auf sechs Monate herabzusetzen und von der Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abzusehen.

Mit Schreiben vom 11. April 2022 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Jänner 2022 um 03.00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Bad Goisern auf Höhe Posern x in einem

durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Im Zeitpunkt der Überprüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt (11.22 Uhr) betrug der Alkoholgehalt der Atemluft 0,54 mg/l, was zurückgerechnet auf den Lenkzeitpunkt einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,80 mg/l ergab. Während des fraglichen Lenkens verursachte der Beschwerdeführer ein Verkehrsunfall und beging Fahrerflucht.

Der Beschwerdeführer bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Adresse S in Bad Goisern.
Dem Sommer über befinden sich sechs Rinder auf der Hüttenbachalm. Diese Alm ist vom landwirtschaftlichen Betrieb ca. 10 km entfernt und beträgt der zu überwindende Höhenunterschied ca. 600 m. Die Alm ist in etwa 2,5 Stunden zu Fuß und in einer guten Stunden mit dem Fahrrad zu erreichen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und wird in der Beschwerde der Umstand des Lenkens im alkoholisiertem Zustand und der Verkehrsunfall hinsichtlich der im bekämpften Bescheid getroffenen Feststellungen zum Fahrzeitpunkt und Alkoholisierung unbekämpft gelassen.

Der festgestellte Sachverhalt die Hüttenbachalm betreffend ergibt sich aus einer Routenplanung mittels GoogleMaps.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unwidersprochen feststand und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Wie unter II. festgestellt hat der Beschwerdeführer am 1. Jänner 2022 um 03.00 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, wobei der Grad der Alkoholisierung 0,80 mg/l betrug. Damit hat der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begangen und eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 12 StVO begangen.

Entsprechend § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG ist hierfür eine Mindestentzugsdauer von sechs Monaten vorgesehen. In dieser Bestimmung ist, entgegen dem Beschwerdevorbringen und anders als in § 26 Abs. 1 Z.2 FSG, der Verkehrsunfall in der vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht enthalten.

Die belangte Behörde hat mit der vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden, sondern hat eine Verkehrsunzuverlässigkeit von 9 Monaten angenommen, was mit dem vom Beschwerdeführer verschuldeten Verkehrsunfall, welcher sich beim Lenken im alkoholisiertem Zustand ereignet hatte, begründet wurde.

Diese Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Fest steht, dass der Beschwerdeführer unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat. Angesichts der im Akt befindlichen Fotos vom Unfallfahrzeug, steht dieser Umstand auch außer Zweifel und gesteht der Beschwerdeführer das Verursachen des Unfalls auch zu.

Dass der Beschwerdeführer derart alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt, zeigt seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0089).
Im vorliegenden Fall zeigen sich die negativen Auswirkungen hoher Alkoholisierungsgrade auf die Verkehrssicherheit. Der alkoholbedingte Fahrfehler des Beschwerdeführers zeigt in besonderem Maße, welche Gefahren sich aus dem Lenken unter Alkoholeinfluss ergeben und rechtfertigt die Annahme einer um zwei Monate längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten.
Allerdings steht das Gericht auf dem Standpunkt, dass eine noch längere Entziehung, insbesondere angesichts des bisherigen Fehlens einschlägiger Vortaten nicht gerechtfertigt wäre. Letzteres ist dem Beschwerdeführer zugute zu halten.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 8 Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist.

Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung des § 26 Abs. 1 Z 2 FSG, in dem der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, welchen Unwert er Verkehrsunfällen, die sich unter Alkoholeinfluss ereignen beimisst, nicht angezeigt.

Zum Antrag Absehens der Entziehung der Klasse AM:
Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich in der Beschwerde vor, er bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Adresse S in B G. In der Weidesaison würden sich sechs Rinder auf der Hüttenbachalm befinden. Er müsse das Almvieh regelmäßig kontrollieren. Die Entfernung zur Alm betrage ca. 10 km. Die Kontrolle des Almviehs müsse häufig nach der Arbeit geschehen, die Alm sei zu Fuß nicht erreichbar, dazu sei ein motorisches Fahrzeug erforderlich. Zur Ausführung der belangten Behörde, die Alm sei gut mit einem E-Bike zu erreichen, führte der Beschwerdeführer die derzeit langen Lieferzeiten von E-Bikes an und legte der Behörde einen entsprechenden Artikel bei.

Nach dem Wortlaut der gegenständlich anzuwendenden Bestimmung kann die Behörde bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der Entziehung der Klasse AM absehen.

Es ergibt sich schon aus dem Wortlaut (Vorrang der grammatikalischen Interpretation, vgl. bspw. VwGH 23. Februar 2010, 2009/05/0080), dass es sich bei der gegenständlichen Regelung um eine Ausnahmeregelung handelt und bringt der Gesetzgeber durch Verwendung des Begriffs „besonders“ zum Ausdruck, dass es sich, um die Bestimmung anwendbar zu machen, nicht um bloße Umstände handelt, die berücksichtigungswürdig sind, sondern es der Regelung darum geht, unbillige Härten zu vermeiden. Dies ergibt sich letztlich auch aus den Materialien (BlgNR RV 1203, 24. GP, 11f), die auszugsweise wie folgt lauten und ein Beispiel nennen:

„Auch im Rahmen der Entziehung der Lenkberechtigung hat die Schaffung der Klasse AM erhebliche Auswirkungen. Jeder Entzug der Lenkberechtigung würde automatisch auch in vollem Umfang die Lenkberechtigung für die Klasse AM umfassen. Um Härtefälle zu vermeiden soll die Behörde die Möglichkeit haben, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (etwa um eine Arbeitsstelle zu erreichen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar wäre) die Berechtigung zum Lenken von Mopeds (nicht aber vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen) zu belassen. Ein entsprechender Ausspruch im Entziehungsbescheid ist erforderlich. Auch für den Fall, dass der Betreffende nicht gesondert die Klasse AM erworben hat, sondern diese lediglich aufgrund der Äquivalenzbestimmung des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt soll diese Regelung gelten. Dies kann jedoch nur eine für Österreich geltende Ausnahmeregelung sein und somit ist es sinnvoll, in diese Fällen den fehlenden Führerschein mit einem vorläufigen Führerschein zu überbrücken.“

[Formatierung nicht übernommen]

Die Regelung ist auch im Lichte der ständigen strengen Judikatur des VwGH zu betrachten, nach welcher es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014) handelt, weshalb persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben haben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

Es wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass der Gesetzgeber keinen Weg eröffnen wollte, einer großen Anzahl an Personen, deren Lenkberechtigung aufgrund ihrer Verkehrsunzuverlässigkeit entzogen wurde, die Möglichkeit zu bieten, dennoch weiterhin Motorfahrräder zu lenken, sondern im Falle besonders ungünstiger Umstände, besondere, unbillige Härten zu vermeiden.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 letzter Satz FSG hat Ausnahmecharakter und sind Ausnahmen nach der ständigen Rechtsprechung (z.B. VwGH 23. Jänner 2018, Ra 2017/05/0210) grundsätzlich restriktiv zu interpretieren.

So ergibt sich aus den Materialien, dass die hier anzuwendende gesetzliche Bestimmung etwa für Fälle gedacht ist, in welchen der Betroffene seine

Arbeitsstelle ohne Kraftfahrzeug nicht (iSv gar nicht) erreichen kann, also unmittelbarer Verlust der Anstellung droht.

Gegenständlich geht es nicht darum, dass der Beschwerdeführer, wenn er nicht im Besitz der Lenkberechtigung der Klasse AM bleibt, seine Arbeitsstelle verlieren könnte, da er einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, sondern darum, dass er in der Weidesaison 6 Rinder, die sich auf der Hüttenbachalm befinden, nicht auf der bisherigen Weise, in der Regel nach der Arbeit, kontrollieren kann, da er die Alm nicht mehr bei Tageslicht erreichen würde.

Angesichts des Ausnahmecharakters des § 24 Abs. 1 letzter Satz FSG sind die Grenzen des Zumutbaren (Auswahl des Fortbewegungsmittels, Zeiteinsatz, Flexibilität in der Organisation), streng zu interpretieren. Der Beschwerdeführer wird sich also, um seine Ziele auf anderem Weg zu erreichen, entsprechend anzustrengen haben. Ihm wird insofern ein bedeutend höherer Zeitaufwand, ein hohes Maß an Flexibilität und ggf. die Aufwendung zusätzlicher finanzieller Mittel zuzumuten sein. Er wird alle zur Verfügung stehenden Fortbewegungsalternativen ausschöpfen müssen.
In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass es nicht richtig ist, dass die Hüttenbachalm zu Fuß oder ohne motorisiertes Fahrzeug nicht erreichbar sei. Dass es ohne motorisiertes Fahrzeuge eines wesentlich höheren Zeitaufwands bedarf und mehr organisatorische Flexibilität bedarf als wenn ein motorisiertes Fahrzeug zu Verfügung stehen würde, steht außer Zweifel. Von einer Unmöglichkeit kann jedoch nicht die Rede sein.
Wenn der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem von der belangten Behörde ins Treffen geführten E-Bike ausführt, dass die zeitnahe Neuanschaffung angesichts der Kosten und Lieferzeiten kaum möglich ist, ist dem entgegenzuhalten, dass derartige Fahrzeuge auch (z.B. im Bekanntenkreis) ausgeliehen werden können oder ev. auch gebraucht gekauft werden können.
Wenn nun in der Beschwerde vorgebracht wird, der Beschwerdeführer müsse die Alm bei Tageslicht erreichen und wenn er die Kontrolle nach seiner Arbeit durchführe und kein motorisiertes Fahrzeug zur Verfügung stehe, sei ihm das nicht mehr möglich, so ist ihm entgegenzuhalten, dass es in den Sommermonaten zum einem lange hell bleibt und zum anderen es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, seine Arbeitsabläufe im landwirtschaftlichen Betrieb derart zu organisieren, dass ihm die Kontrolle seiner Rinder auf der Alm bei Tageslicht auch ohne motorisiertes Fahrzeug und bei zeitlich längerem Weg möglich ist.

Aus all diesen Gründen geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen, die es der Behörde ermöglicht hätten, dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klasse AM zu belassen.

Dass das Erreichen der zu kontrollierenden Rinder auf der Hüttenbachalm für den Beschwerdeführer bei Fehlen der Lenkberechtigung umständlicher und aufwändiger wird, ist eine unmittelbare, nicht besondere, und vom Gesetzgeber in Kauf genommene Folge der Entziehung der Lenkberechtigung, da für jede vom Entzug der Lenkberechtigung betroffene Person, die ihre Arbeitsstelle üblicherweise mit dem Kraftfahrzeuge erreicht, das Erreichen seiner Arbeitsstelle ohne Lenkberechtigung umständlicher und zeitaufwendiger wird.

Der Beschwerde des Beschwerdeführers war daher diesbezüglich keine Folge zu geben und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß